

StGB der RSFSR geändert. Danach ist systematisches Betreiben von Landreicherei und Bettelei künftig ohne vorangehende Verwarnung durch staatliche Organe strafbar. Gegen Personen, die bereits wegen gleicher Delikte vorbestraft sind, kann eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren ausgesprochen werden (bisher nur Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Besserungsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr). Neu aufgenommen wurde in das Strafgesetzbuch Art. 209¹. Er sieht für die böswillige Nichterfüllung der Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme und zur Beendigung des parasitären, asozialen Lebenswandels Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Besserungsarbeit für die gleiche Zeit vor. Für einschlägig Vorbestrafte wird Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht./9/

Strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte nimmt die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit großen Raum ein. Der Präsident des Obersten Gerichts der UdSSR, Gorkin, forderte praktische Maßnahmen, um Fälle gesetzwidriger Strafurteile und unrichtiger Zivilentscheidungen zu vermeiden./10/ Die erstinstanzlichen Gerichte haben ein höheres Niveau der Rechtsprechung zu gewährleisten und die strafprozessualen Normen strikt einzuhalten. Auch die Qualität der Arbeit im Rechtsmittelverfahren ist weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Unabhängigkeit der Richter hervorgehoben.

Zur konsequenten Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren beschloß das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR Anfang Februar 1972 einen Erlaß über Änderungen des Art. 22 der Grundlagen für das Strafverfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken./11/ Danach erhält Art. 22 folgende Fassung:

„Die Teilnahme eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren und in der Gerichtsverhandlung ist obligatorisch in Sachen, die Jugendliche oder Seh-, Sprach- und Gehörgeschädigte sowie andere Personen betreffen, die auf Grund physischer oder psychischer Mängel ihr Recht auf Verteidigung nicht selbst wahrnehmen können.“

Die obligatorische Teilnahme eines Verteidigers wurde auch für Personen festgelegt, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, sowie für solche, die eines Verbrechens beschuldigt werden, für das die Todesstrafe angedroht ist.

Verwirklichung der Leninschen Grundlinie der Strafpolitik

Die sowjetische Wissenschaft und Praxis widmen der weiteren Vervollkommnung und strikten Durchsetzung der sozialistischen Strafpolitik große Aufmerksamkeit./¹²/ Von besonderer Bedeutung sind die Leninschen Gedanken über die sozialistische Strafpolitik, die in dem auf dem VIII. Parteitag der KPR(B) vom März 1919 beschlossenen 2. Parteiprogramm ihren Niederschlag gefunden haben:

„Nach der Abschaffung der Gesetze der gestürzten Regierungen beauftragte die Sowjetmacht die von den

Sowjets gewählten Richter, den Willen des Proletariats durchzuführen, seine Dekrete anzuwenden und, falls solche fehlen oder lückenhaft sind, sich vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten zu lassen.

Auf dem Gebiet des Strafrechts führten die auf solche Weise organisierten Gerichte schon zu einer grundlegenden Änderung des Charakters der Strafe. Sie verwirklichten in breitem Maße die bedingte Verurteilung, führten als Strafmaß den öffentlichen Tadel ein, ersetzten den Freiheitsentzug durch Pflichtarbeit ohne Freiheitsentzug, ersetzten die Gefängnisse durch Erziehungsanstalten und ermöglichten es, die Kameradschaftsgerichte in der Praxis anzuwenden.

Die KPR tritt für die Weiterentwicklung des Gerichts auf diesem Wege ein und muß dabei danach streben, daß die gesamte werktätige Bevölkerung ohne Ausnahme zur Ausübung von richterlichen Funktionen herangezogen und das System der Strafen endgültig durch ein System von Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird./13/

In den Notizen zum Parteiprogramm formulierte Lenin folgende Anforderungen an die sozialistische Strafpolitik:

„Erstens: (höherer) Prozentsatz bedingter Verurteilungen.

zweitens: (höherer) Prozentsatz öffentlicher Tadel,

drittens: Ersetzung von Freiheitsentzug durch zwangsweise Arbeit unter Beibehaltung des Wohnortes,

viertens: Ersetzung von Gefängnis durch Erziehungseinrichtungen,

fünftens: Einführung von Kameradschaftsgerichten (für bestimmte Kategorien, sowohl in der Armee als auch bei den Arbeitern).“/14/

Entsprechend diesen Leninschen Hinweisen wuchs in den letzten Jahren das Gewicht der Strafen ohne Freiheitsentzug und erhöhte sich die Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität. So wurde etwa bei 20 Prozent der Personen, die eine Straftat begangen hatten, im Zusammenhang mit der Anwendung von Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen. Etwa 33 Prozent der Verurteilten wurden der Öffentlichkeit bedingt zur Besserung und Umerziehung und 12 bis 15 Prozent der bedingt Entlassenen den Kollektiven der Werktätigen zur Erziehung übergeben./15/ Hingegen ist die Anwendung der Besserungsarbeit — eine Straftat ohne Freiheitsentzug, die am Arbeitsplatz vollzogen wird und mit einem Lohnabzug bis zu 20 Prozent verbunden ist (Art. 27 StGB der RSFSR) — in den letzten Jahren zurückgegangen. Sie wurde nur bei 5 bis 10 Prozent aller Verurteilten angewandt.

In den Beschlüssen des Obersten Gerichts der UdSSR wird darauf hingewiesen, daß Strafen ohne Freiheitsentzug, besonders bedingte Verurteilung, immer dann erforderlich sind, wenn die Persönlichkeit des Täters und die Umstände der Tatbegehung die Unzweckmäßigkeit der Isolierung des Täters von der Gesellschaft ergeben./16/ Um eine richtige Anwendung der bedingten Verurteilung zu ermöglichen, wird es für unbedingt notwendig erachtet, folgende Fakten aufzuklären:

— den Charakter der Straftat und den Grad ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit;

/9/ Sowjetische Justiz 1970, Heft 10, S. 25 (russ.).

/10/ Vgl. Gorkin, „Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Justizorgane“, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1971, Nr. 3, S. 10 ff. (russ.).

/11/ Vgl. Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR Nr. 6 vom 9. Februar 1972, Art. 51 (russ.).

/12/ Vgl. z. B. Schljapotschnikow, „W. I. Lenin über die Prinzipien der sowjetischen Strafpolitik“, in: W. I. Lenin über Gesetzlichkeit und Rechtsprechung, Moskau 1970, S. 85 (russ.).

/13/ Zitiert nach: Die KPdSU über die Arbeit der örtlichen Organe, Dokumentensammlung, Bd. I, Potsdam-Babelsberg 1961, S. 36 f. Auch veröffentlicht in NJ 1957 S. 677. Beides sind nichtautorisierte Übersetzungen.

/14/ Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 38, S. 408 (russ.).

/15/ Vgl. Schljapotschnikow, a. a. O., S. 88/89.

/16/ Vgl. Paschkewitsch, „Die Individualisierung und Begründung der durch das Gericht festgesetzten Strafe“, in: Wissenschaftliche Kommentare der Gerichtspraxis, Moskau 1968, S. HO (russ.).